



FACHSTELLE
SPIELGRUPPEN
ST. GALLEN | APPENZELL

Statuten

Fach- und Kontaktstelle
St. Gallen und Appenzell
(FKS-SG-AI/AR)

Ausgabe 27. April 2018

Kapitel I: Allgemeines

Art. 1 Name und Selbstverständnis

Die Fach- und Kontaktstellen des Kantons St. Gallen und Appenzell haben sich entschlossen, sich zu einer Fach- und Kontaktstelle St. Gallen und Appenzell (FKS-SG-AI/AR) zusammen zu schliessen. Die FKS-SG-AI/AR ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB, mit Sitz in St. Gallen. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

Die FKS-SG-AI/AR ist zugleich Mitglied des Schweizerischen Spielgruppen-LeiterInnen-Verbandes (SSLV).

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder der FKS-SG-AI/AR werden durch die vorliegenden Statuten sowie durch die Statuten des SSLV bestimmt.

Art. 2 Zweck und Aufgaben

Der Zweck der FKS-SG-AI/AR ist es, die Arbeit in der Spielgruppenbewegung zu unterstützen, mit dem Ziel, die Qualität im Spielgruppenbereich zu erhalten und zu fördern.

Die FKS-SG-AI/AR bezweckt die Förderung von Spielgruppen und ähnlichen Organisationen in den Kantonen St. Gallen und beiden Appenzell sowie die Verbreitung der ihnen zugrunde liegenden Idee durch eine intensive Zusammenarbeit in den genannten Kantonen.

Die FKS-SG-AI/AR will deshalb folgende Ziele erreichen:

- Die Zusammenarbeit unter den Spielgruppen und deren TrägerInnen zu fördern;
- Für die Anerkennung des Berufes der SpielgruppenleiterInnen einzustehen;
- Für die Anerkennung und Unterstützung von Spielgruppen durch die öffentliche Hand und Private zu sorgen;
- Eine Kontakt-, Informations- und Beratungsstelle für Spielgruppen-LeiterInnen, Eltern und weitere Interessierte zu unterhalten;
- Weiterbildung für LeiterInnen von Spielgruppen anzubieten;
- Gesprächspartner von Behörden zu sein;
- Öffentlichkeitsarbeit für Spielgruppen zu leisten.

Die FKS-SG-AI/AR verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Kapitel II: Mitgliedschaft

Art. 3 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind natürliche Personen, die eine Spielgruppen-LeiterInnen-Ausbildung von mindestens 70 Stunden nachweisen können oder sich in einer Spielgruppen-LeiterInnen-Ausbildung von mindestens 70 Stunden befinden und diese innert 1½ Jahren absolvieren oder über eine pädagogische Grundausbildung verfügen und als SpielgruppenleiterInnen arbeiten.

Alle die einen Hintergrund und/oder Interesse an der Frühförderung haben, können ebenfalls als Aktivmitglied beitreten.

Aktivmitglieder sind im Beruf tätige Doppelmitglieder (der Fach- und Kontaktstelle St. Gallen und Appenzell sowie dem Schweizerischer Spielgruppen-LeiterInnen-Verband).

Art. 4 Passivmitglieder

Passivmitglieder sind natürliche oder juristische Personen, welche die Fach- und Kontaktstelle St. Gallen und Appenzell durch ihren Beitrag finanziell und ideell unterstützen. Passivmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 5 Gönnermitglieder

Als Gönnermitglied gilt, wer die Fach- und Kontaktstelle St. Gallen und Appenzell durch einen Gönnerbeitrag in mindestens doppelter Höhe des Passivmitgliederbeitrages in einem Geschäftsjahr unterstützt. Die Gönner werden auf Wunsch regelmässig über die Aktivitäten und den Zustand der FKS-SG-AI/AR informiert.

Art. 6 Aufnahme

Die Aufnahme der Aktivmitglieder erfolgt durch die Bezahlung des Jahresbeitrages an die Geschäftsstelle des SSLV. Der Eintritt kann jederzeit erfolgen.

Die Aufnahme der Passiv- und Gönnermitglieder erfolgt durch die Bezahlung ihres Beitrages direkt an die Fach- und Kontaktstelle

St. Gallen und Appenzell. Die Passiv- und Gönnermitglieder sind nicht Mitglieder des SSLV. Der Eintritt kann jederzeit erfolgen.

Art. 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Aktivmitgliedschaft endet durch Austritt auf das Ende des Vereinsjahres.

Die schriftliche Kündigung ist bis zum 30. September an den Vorstand der FKS-SG-AI/AR zu richten. Dieser leitet das Kündigungsschreiben unverzüglich an das Sekretariat des SSLV weiter. Bei Nichtbezahlen des Beitrages endet die Mitgliedschaft nach einmaliger Mahnung auf Ende des Vereinsjahres.

- a. Bei Passiv- und Gönnermitgliedern endet die Mitgliedschaft bei Nichtbezahlen des Beitrages nach zweimaliger Mahnung.
- b. Tod eines Mitglieds.
- c. Auflösung eines Kollektivs.

Kapitel III: Organisation

Art. 8 Organisatorische Gliederung der Fach- und Kontaktstelle St. Gallen und Appenzell

- A Mitgliederversammlung
- B Vorstand
- C Präsidium
- D Lokale Gruppen (auf Wunsch)
- E Rechnungsrevisoren

A MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Art. 9 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt ordentlicherweise einmal im Jahr, in der Regel im ersten Halbjahr, zusammen.

Mindestens 8 Wochen vor der Versammlung erfolgt die Mitteilung betreffend Datum der Mitgliederversammlung und Frist zur Einreichung der Anträge. Die Einladung erfolgt spätestens 30 Tage vorher durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Anträge von Aktivmitgliedern sind schriftlich und begründet bis spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten.

Art. 10 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Eine a. o. Mitgliederversammlung kann durch die Mitgliederversammlung selber, durch den Vorstand oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Aktivmitglieder einberufen werden. Zur a. o. Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Traktanden eingeladen.

Art. 11 Durchführung

Die ordentliche und die ausserordentliche Mitgliederversammlung werden vom Präsidium geleitet.

Art. 12 Aufgaben und Befugnisse

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- b. Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidiums;
- c. Genehmigung der Jahresrechnung und Entgegennahme des Revisorenberichtes;
- d. Entlastung des Vorstandes;
- e. Wahl des Präsidiums, des Kassiers und der übrigen Mitglieder des Vorstandes;
- f. Wahl der Rechnungsrevisoren;
- g. Festlegung der eigenen Mitgliederbeiträge und eines eventuellen Reglements dazu;
- h. Genehmigung der Jahresplanung und des Budgets;
- i. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Aktivmitglieder;
- j. Änderung der Statuten;
- k. Ausschluss von Mitgliedern;
- l. Auflösung der Fach- und Kontaktstelle St. Gallen und Appenzell;

m. Alle weiteren ihr durch die Statuten oder das Gesetz vorbehaltenen Geschäfte.

Art. 13 Beschlussfassung

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Die Beschlüsse und Wahlen erfolgen offen, ausser wenn ein Fünftel der anwesenden Aktivmitglieder eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt.

Die Mitgliederversammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen, unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen dieser Statuten. Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet bei Sachgeschäften das Präsidium, bei Wahlen das Los. Die Mitglieder des Vorstandes haben kein Stimmrecht bei ihren eigenen Anträgen.

Die Auflösung der Fach- und Kontaktstelle St. Gallen und Appenzell kann nur durch die Mitgliederversammlung oder durch eine ausserordentliche Mitgliederversammlung und mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

B VORSTAND

Art. 14 Zusammensetzung und Amtsdauer

Der Vorstand ist das Führungsorgan der Fach- und Kontaktstelle St. Gallen und Appenzell. Er vertritt den FKS-SG-AI/AR nach aussen. Er sorgt für die Umsetzung der von der Mitgliederversammlung getroffenen Beschlüsse. Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung verantwortlich.

Der Vorstand setzt sich aus mindestens 5 Mitgliedern zusammen, die ehrenamtlich tätig sind, aber Anspruch auf eine Entschädigung und ihre effektiven Spesen haben. Alle Mitglieder des Vorstandes müssen Aktivmitglieder des SSLV sein. Bei der Zusammensetzung des Vorstandes ist zwingend auf eine angemessene Vertretung aller Regionen der Kantone St. Gallen und beider Appenzell zu achten. Alle Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums und des Kassiers selbst. Er teilt die Aufgaben unter sich auf.

Vorstandsmitgliedern wird der Mitgliederbeitrag für den SSLV und der Fach- und Kontaktstelle St. Gallen und Appenzell erstattet, wenn es die Finanzlage zulässt.

Art. 15 Aufgaben und Befugnisse

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- b. Umsetzung der Zielsetzungen des SSLV;
- c. Beschaffen der finanziellen Mittel;
- d. Verhandlung mit den Kantonen St. Gallen und beiden Appenzell;
- e. Bildung von ständigen Kommissionen;
- f. Einsetzen von Projekt- und Arbeitsgruppen sowie Wahl von deren Mitgliedern;
- g. Information und Kontakte zu den Mitgliedern;
- h. Durchführung von Anlässen und Aktionen;
- i. Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand gibt sich ein Geschäftsreglement und ein Spesen- und Entschädigungsreglement. Im Geschäftsreglement werden auch die Rechte und Pflichten der Kommissionen geregelt.

C PRÄSIDIUM

Art. 16 Aufgaben und Befugnisse

Das Präsidium wird für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

Es besteht keine Amtszeitbeschränkung.

Das Präsidium hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a. Es führt zusammen mit dem Vorstand die Geschäfte;
- b. Es hat die rechtsverbindliche Unterschrift mit einem Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien;
- c. Es vertritt die Fach- und Kontaktstelle St. Gallen und Appenzell im Auftrag des Vorstandes nach aussen.

D LOKALE GRUPPEN

Art. 17 Zusammensetzung

Die FKS-SG-AI/AR umfasst die gesamten Kantone St. Gallen und beide Appenzell.

Die ehemaligen regionalen Fach- und Kontaktstellen können lokale Gruppen bilden, wenn sie dies wünschen.

Art. 18 Aufgaben und Befugnisse

Die lokalen Gruppen dienen dazu, Kontakte unter den Mitgliedern mit örtlichen Treffen aufrechtzuerhalten und nicht ständige Aufgaben vor Ort unkompliziert und effizient zu erledigen, wenn es die Sache erfordert. Sie werden durch ein Vorstandsmitglied aus der jeweiligen Region des Kantons geleitet.

Art. 19 Leistungsverträge mit Gemeinden

Für die Erfüllungen von ständigen Aufgaben im Auftrag von Gemeinden liegt die Verantwortung bei der Kommission Gemeindefinanzen, die gegenüber dem Vorstand verantwortlich ist.

Die Rechte und Pflichten der Kommissionen werden im Geschäftsreglement des Vorstandes festgehalten.

E RECHNUNGSREVISOREN

Art. 20 Aufgaben und Zusammensetzung der Rechnungsrevisoren

Die Prüfung der Jahresrechnung der FKS-SG-AI/AR erfolgt durch die Rechnungsrevisoren.

Die Rechnungsrevisoren erstatten dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht mit Anträgen.

Die Mitgliederversammlung wählt stets zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor.

Die Amtszeit der Rechnungsrevisoren beträgt drei Jahre, wobei jedes Jahr der amtsälteste (erster) Rechnungsrevisor ausscheidet. Der Ersatzrevisor rückt als zweiter Rechnungsrevisor nach und ein neuer Ersatzrevisor wird gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Die Rechnungsrevisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören und müssen nicht Mitglied der FKS-SG-AI/AR sein.

Kapitel IV: Finanzen

Art. 21 Einnahmen

Die Fach- und Kontaktstelle St. Gallen und Appenzell hat folgende Einnahmen:

- a. Jahresbeiträge der Aktiv-, Passiv- und der Gönnermitglieder;
- b. Einnahmen aus Tagungen und Veranstaltungen;
- c. Sponsorenbeiträge;
- d. Kapitalerträge;
- e. Übrige Einnahmen.

Art. 22 Mitgliederbeitrag

Der Beitrag der Aktivmitglieder setzt sich zusammen aus zwei Teilen, einem Beitrag für die Fach- und Kontaktstelle St. Gallen und Appenzell (FKS-SG-AI/AR) sowie einem Beitrag für den SSLV.

Der Beitrag für den Dachverband SSLV ist ein gesamtschweizerisch einheitlicher Beitrag, der von der SSLV-DV festgelegt wird. Die Beiträge der Aktivmitglieder werden durch den Dachverband SSLV erhoben. Die entsprechenden Beiträge der FKS-SG-AI/AR werden an die Kassierin der FKS-SG-AI/AR weitergeleitet. Die Beitragshöhe der FKS-SG-AI/AR wird von der FKS-SG-AI/AR selbst festgelegt.

Die Beiträge der Passivmitglieder und der Gönnermitglieder werden direkt von der FKS-SG-AI/AR erhoben.

Art. 23 Vereinsvermögen

Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen der Fach- und Kontaktstelle St. Gallen und Appenzell.

Im Falle der Auflösung wird das verbleibende Vermögen des FKS-SG-AI/AR dem Schweizerischen Spielgruppen-LeiterInnen-Verband (SSLV) zugeführt.

Art. 24 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 25 Haftung

Die Fach- und Kontaktstelle St. Gallen und Appenzell haftet ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen.

Kapitel V: Information

Art. 26 Elektronische Medien

Die Fach- und Kontaktstelle St. Gallen und Appenzell erhält unentgeltlich einen Link zu den Websites des SSLV. Die FKS-SG-AI/AR ist selbst verantwortlich für ihre Website.

Kapitel VI: Schlussbestimmungen

Art. 27 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand befindet sich in der Stadt St. Gallen.

Art. 28 Inkraftsetzung

Die Mitgliederversammlung vom Freitag, 27. April 2018 hat diese Statuten genehmigt; sie treten ab sofort in Kraft.

**Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung, 27. April 2018
in St. Gallen genehmigt:**

Präsidentin

Aktuarin

Elisabeth Baumann

Ines Gyr